



Gemeinsame Stellungnahme

des Deutschen Angelfischerverbandes e.V., Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Deutschen Meeresanglerverband e.V.



Zu den Entwürfen der Managementpläne:

- Managementplan für das Naturschutzgebiet „Fehmarnbelt“ (Entwurf vom 09.06.2020) (Az. MAR 34324 04)
- Managementplan für das Naturschutzgebiet „Kadetrinne“ (Entwurf vom 09.06.2020) (Az. MAR 34324 04)
- Managementplan für das Naturschutzgebiet „Pommersche Bucht Rönnebank“ (Entwurf vom 09.06.2020) (Az. MAR 34324 04)

Einleitung

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. (DAFV), Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV-MV) Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV-SH) und der Deutsche Meeresanglerverband e.V. (DMV) unterstützen alle plausiblen sowie wissenschaftlich belegten Gründe zum Schutz von Meeresschutzgebieten, insbesondere die, die dem Schutz von Lebens- und Reproduktionsgebieten dienen und zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Biodiversität und Biomasse beitragen. Wir sprechen uns vehement für ein wissenschaftlich basiertes Management der marinen und limnischen Gewässer aus, dies gilt entsprechend auch für Meeresschutzgebiete.

Die Zusammenarbeit zwischen Anglern und Wissenschaftlern hat eine lange Tradition. Dies gilt auch beim Umgang mit geschützten Gebieten. Wir sind überzeugt, dass die Zielvorgaben für Meeresschutzgebiete sowohl ökologische als auch soziale Ansätze verfolgen müssen, um eine Win-Win-Situation für den Naturschutz, aber auch für die Freizeitnutzung zu schaffen. Nur so wird eine nachhaltige Selbstverpflichtung bei den Menschen zum Schutz der marinen Umwelt geschaffen und langfristig im Bewusstsein verankert. Es gibt keinen plausiblen Grund, alle menschlichen Aktivitäten per se aus den meisten Meeresschutzgebieten zu verbannen. Dies wird deutlich, sobald man die Zugangs- und Nutzungsregeln in ihrer Verhältnismäßigkeit



und Angemessenheit den Zielvorgaben der Meeresschutzgebiete gegenüberstellt. Somit fordern wir den Nachweis der Beeinträchtigung durch Meeresangelei (Handangel) auf die Zielvorgaben jeglicher Meeresschutzgebiete, bevor eine Naturschutzgebietsverordnung oder deren Managementpläne die Freizeidfischerei reglementiert.

In weniger als 1% aller Meeresschutzgebiete weltweit ist die Freizeitangelei derzeit untersagt¹. Fakt ist, dass in einigen Meeresschutzgebieten eine angemessene Freizeidfischerei sogar Zielvorgabe des Managementplans ist. Angeln ist sehr selten ein limitierender Faktor beim Erreichen des angestrebten Erhaltungszustandes von Natura 2000 Schutzgebieten in marinen Gewässern und anderen Zielvorgaben des Meeresschutzes in ausgewiesenen Gebieten. Im Gegenteil, legale menschliche Präsenz kann hilfreich sein, illegales Verhalten in ausgewiesenen Schutzgebieten zu vermindern.

Die Freizeidfischerei stimmt mit den UN und EU-Richtlinien und Strategien überein. Sie unterstützt den Gedanken einer erhaltenden und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, Meere und der marinen Ressourcen. Die Freizeidfischerei entspricht der EU-Strategie „Blue Growth“, die sowohl das ökonomische Wachstum als auch die nachhaltige Nutzung der Ökosysteme kohärent zusammenbringt und geht im Gleichschritt mit der EU-Natur- und Umweltschutzpolitik sowie den Gesetzgebungen NATURA 2000 und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

Die Freizeidfischerei wird in vielen Ländern der Welt als so genannte „High value – low impact“ Aktivität geschätzt und explizit gefördert. Dabei verfolgen international viele Staaten den Ansatz, schonende Freizeitaktivitäten mit in die Meeresschutzgebiete und ihr Management zu integrieren. Das primäre Ziel von Meeresschutzgebieten ist der Erhalt von Lebensräumen und diese über eine freizeitliche Nutzung für Menschen erlebbar zu machen.

Nach unserer Auffassung sind die Angelverbote nicht durch den Zweck, der der Ausweisung der Meeresschutzgebiete zugrunde liegt, begründet. Es sind somit unbegründete Verbote. Der DAFV lehnt Angelverbote ohne Begründung ab. Durchaus schützenswerte Riffstrukturen werden durch das Angeln in keiner Weise geschädigt oder auch nur berührt. Durch Angelverbote wird der Schutz der Meere nicht vorangebracht. Angler sind keine Bedrohung für die Natur in Nord- und Ostsee. Beide Meere werden geschädigt durch Schadstoffeinträge über Flüsse, Luft- und Schiffsverkehr, Klimawandel, durch Plastikmüll und die Ostsee zusätzlich durch Munitionsaltlasten. An all diesen Belastungen ändern die ausgesprochenen Verbote für Angler nichts.

¹ **Marine Protected Areas and Recreational Fishing**; NOAA leaflet
https://nmsmarineprotectedareas.blob.core.windows.net/marineprotectedareas-prod/media/archive/pdf/helpful-resources/mpas_rec_fish.pdf



Für die küstennahen Gebiete von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist der Tourismus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Dazu gehört insbesondere der Angeltourismus. Diese sozioökonomische Bedeutung wurde durch die Angelverbote in den Schutzgebieten der AWZ geschwächt. Das ist für die Menschen vor Ort nicht nachvollziehbar und kaum einsehbar, speziell in Anbetracht der weiterhin von den Verboten ausgenommenen Nutzung durch den Flugverkehr, die Schifffahrt, das Militär und die berufsmäßige Fischerei.

Rückblick

Aus Sicht des DAFV sollte man sich einem sachlichen Dialog auch in Zukunft nicht verschließen. Den Hauptkritikpunkt der beteiligten Verbände, dass die Verbote für Angler ohne eine nachvollziehbare wissenschaftliche Begründung erlassen wurden und selbst die Wissenschaft keinerlei Grundlage für Angelverbote sieht, halten wir für ein sachlich begründetes Argument. Es als Kompromiss darzustellen, dass weniger Gebiete für die Angelei gesperrt wurden als ursprünglich geplant, ist im Hinblick auf eine fehlende sachliche bzw. wissenschaftliche Begründung kaum nachvollziehbar.

Das Wort Beteiligung leitet sich aus dem Verb „teilen“ ab, Verbände und Wissenschaftler anzuhören, aber nur in unwesentlichen Punkten Kompromisse zu schließen, wird dem Begriff „teilen“ aus unserer Sicht nicht gerecht. Dazu hat die Art und Weise, wie die damalige Umweltministerin Barbara Hendricks die Verbote im Rahmen der Gebietsverordnungen am letzten Tag ihrer Amtszeit vor der Bundestagswahl ohne eine öffentliche Information erlassen hat, nicht unbedingt Vertrauen geschaffen. Der Umstand, dass dies erst einige Tage nach der Bundestagswahl öffentlich bekannt wurde, hat dazu den Bürgerinnen und Bürgern das demokratische Grundrecht vorenthalten, ihre Wahlentscheidung daran auszurichten. Mit 6,24 Millionen Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, die mindestens einmal im Jahr angeln gehen² ist die Freizeitfischerei in Deutschland in der Mitte der Gesellschaft verankert. Wir appellieren an das BfN, in der Zukunft mit den Anglerinnen und Anglern in einen sachlichen Dialog auf Grundlage wissenschaftlicher Fakten zu treten. Dafür sind wir mehr als offen.

² IfD Allensbach Statista 2018 "Anzahl der Personen in Deutschland, die in der Freizeit Angeln oder Fischen, nach Häufigkeit von 2014 bis 2018 (in Millionen)"



Fachliche Stellungnahme

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Punkte in den o.g. Verordnungsentwürfen ein, um unsere Positionen fachlich zu belegen.

Auf Seite 8 (alle MP) wird als Maßnahmengruppe 6 angeführt: „Kooperationen zwischen Bundesamt für Naturschutz, Fischereiforschungsinstituten und weiteren Behörden, Dialoge mit Fischerei- und Anglerverbänden sowie Öffentlichkeitsarbeit (MG 6)“.

Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit kann aus Sicht der Anglerverbände grundsätzlich nur erfolgen, sofern die Notwendigkeit zusätzlicher Einschränkungen in den NSG nachvollziehbar begründet und wissenschaftlich hinreichend belegt sind.

Auf Seite 23 (MP „Fehmarnbelt“) wird ausgeführt: „Für den Schweinswal ist das NSG das wichtigste Reproduktions- und Aufzuchtgebiet in der deutschen Ostsee [...]“.

Im Standarddatenbogen ist es lediglich als wichtige Wanderroute für die Art angeführt. Nach Teilmann et al. (2008) durchschwimmen Schweinswale den Fehmarnbelt regelmäßig. Sein Vorkommen ist jedoch regional und saisonal schwankend. Ergebnisse von Teilmann et al. (2008) aus telemetrischen Untersuchungen an einzelnen Tieren stützen die Saisonalität der Beobachtungen und weisen insbesondere auf die Funktion als Migrationskorridor.

S. 24 (MP „Fehmarnbelt“) angestrebt ist ein hervorragender Erhaltungszustand.

Dieses ist gemäß der FFH-Richtlinie so nicht vorgesehen. Angestrebt ist der gute Erhaltungszustand (B). (s.u.)

Auf Seite 30 wird ausgeführt: „Freizeitfischerei in Form von Hochseeangelfahrten für Angeltouristen fand im NSG „Fehmarnbelt“ in den Jahren 2013–2015 ganzjährig statt, wobei die Nutzungsintensität im Frühling und Herbst am höchsten war. Der räumliche Schwerpunkt lag auf einer nord-westlich der Insel Fehmarn gelegenen Teilfläche, die ca. 30 % der Schutzgebietsfläche ausmacht und die Riffvorkommen im NSG umfasst. Seit September 2017 ist die Freizeitfischerei im zentralen Bereich des NSG, auf 23 % der Schutzgebietsfläche, durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung ganzjährig verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 NSGFmbV; vgl. Abb. 2). Für die jüngste Vergangenheit ist daher von einem Rückgang bzw. einer Verlagerung der Nutzung im Gebiet auszugehen. Daten dazu liegen noch nicht vor.“ Dazu werden auf Seite 32 (MP „Fehmarnbelt“) im Kapitel 3.2.3 die Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im Gebiet erläutert. „Es ist zu beachten, dass bei der Bewertung ein managementbezogener Wertmaßstab angelegt



wurde, indem jeweils die gesamte Nutzung in ihren derzeitigen Ausprägungen (einschließlich eventueller Minderungsmaßnahmen) bewertet wurde“

Es reicht aus unserer Sicht nicht, immer auf eine komplexe Methodik zu verweisen. Es handelt sich aus unserer Sicht hier vielmehr um eine subjektive „Einschätzung“ des BfN, als um einen wissenschaftlich basierten Bewertungsmaßstab. Leider ergeben auch die Dokumente BfN-Skripten 478 (2017) und BfN-Skripten 553. (2020), auf die in der öffentlichen Anhörung am 18.08.2020 in Stralsund verwiesen wurde,



keinen ausreichenden Aufschluss. Zumal eine der wesentlichen Studien (Kowalik & Struck 2016), auf die sich die Argumentation beruft, öffentlich nicht zugänglich ist.

Auf Seite 33 (MP „Fehmarnbelt“) werden in Tabelle 3 „Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Fehmarnbelt“ dargestellt.

Tab. 3: Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Fehmarnbelt“.

Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen in ihren derzeitigen Ausprägungen auf die Schutzgüter im NSG „Fehmarnbelt“ (Ergebnisse der naturschutzfachlichen Ursachenanalyse des BfN (2020)). Dargestellt sind alle Nutzungen, die *aktuell* im Gebiet und seinem nahen Umfeld auftreten. Die Bewertungen basieren auf möglichst aktuellen Nutzungsdaten mehrerer Jahre. I.d.R. ist dies der Zeitraum 2011 bis Juni 2019 (siehe Fußnoten 9 und 16). Änderungen, die nach Juni 2019 eintraten, sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt (siehe hierzu Tab. 4).

Nutzung		Auswirkungen auf die Schutzgüter						Gesamt- auswirkungen**
		Sandbänke	Riffe	KGS	Makrophyten- bestände	Schweinswal	Seehund	
Verkehr	Berufsschifffahrt [‡]	1	1	1	1	4	4	12 von 24
	Freizeitschifffahrt	0	0	0	0	1	0	1 von 24
	Ziviler Flugverkehr	0	0	0	0	0	0	0 von 24
Ressourcennutzung	Grundberührende Fischerei	1	3	1	3	2	2	12 von 24
	Pelagische Fischerei	1	1	0	0	1	1	4 von 24
	Stellnetzfischerei	0	0	0	0	3	1	4 von 24
	Fischerei mit Langleinen	0	0	0	0	0	0	0 von 24
	Freizeitfischerei	0	3	0	1	2	2	8 von 24
Infra- strukt., Energie	Betrieb von Kabeln	–*	–*	0	–*	0	0	0 von 24
Sonstige Nutzungen	Militärische Aktivitäten [°]	?	?	?	?	?	?	?
	Beseitigung militärischer Altlasten	0	0	0	0	1	1	2 von 24
	Wissenschaftliche Meeresforschung	0	0	0	0	1	1	2 von 24

Auswirkungen: (0) – keine bis vernachlässigbar, (1) – gering, (2) – mittel, (3) – stark, (4) – sehr stark

** Für die Aggregation der einzelnen Auswirkungen zur Gesamtauswirkung wurden die Auswirkungswerte aufsummiert. Angabe in Relation zum möglichen Maximalwert der Gesamtauswirkungen (bei Auswirkungswert (4) für alle Schutzgüter).

‡ Schiffsverkehr, der mit u.g. Nutzungen assoziiert ist, ist in deren Auswirkungen berücksichtigt und in den Auswirkungen der Berufsschifffahrt nicht enthalten.

* keine Kabel im Umfeld von Sandbank-, Riff- und Makrophytenvorkommen

° Bewertung in Erarbeitung (siehe Maßnahme M 6.3, Baustein 1)



Eine wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung für die Einstufung in der jeweiligen Höhe fehlt.

Auf Seite 35 (MP „Fehmarnbelt“) wird ausgeführt: „Von der Freizeitfischerei gehen die zweitstärksten Gesamtauswirkungen aus, bedingt vor allem durch starke Auswirkungen auf Riffe sowie mittlere Auswirkungen auf beide Meeressäugtierarten (Tab. 3). Gründe hierfür sind die intensive Freizeitfischerei auf den Dorsch, der eine charakteristische Art des LRT „Riffe“ und wichtige Nahrungsgrundlage des Schweinswals ist, sowie der Fang verschiedener Arten, die zum Beutespektrum der Meeressäugtiere zählen.“.

Darüber hinaus findet sich BfN-Skripten 553 (2020) S. 396 folgende Begründung:

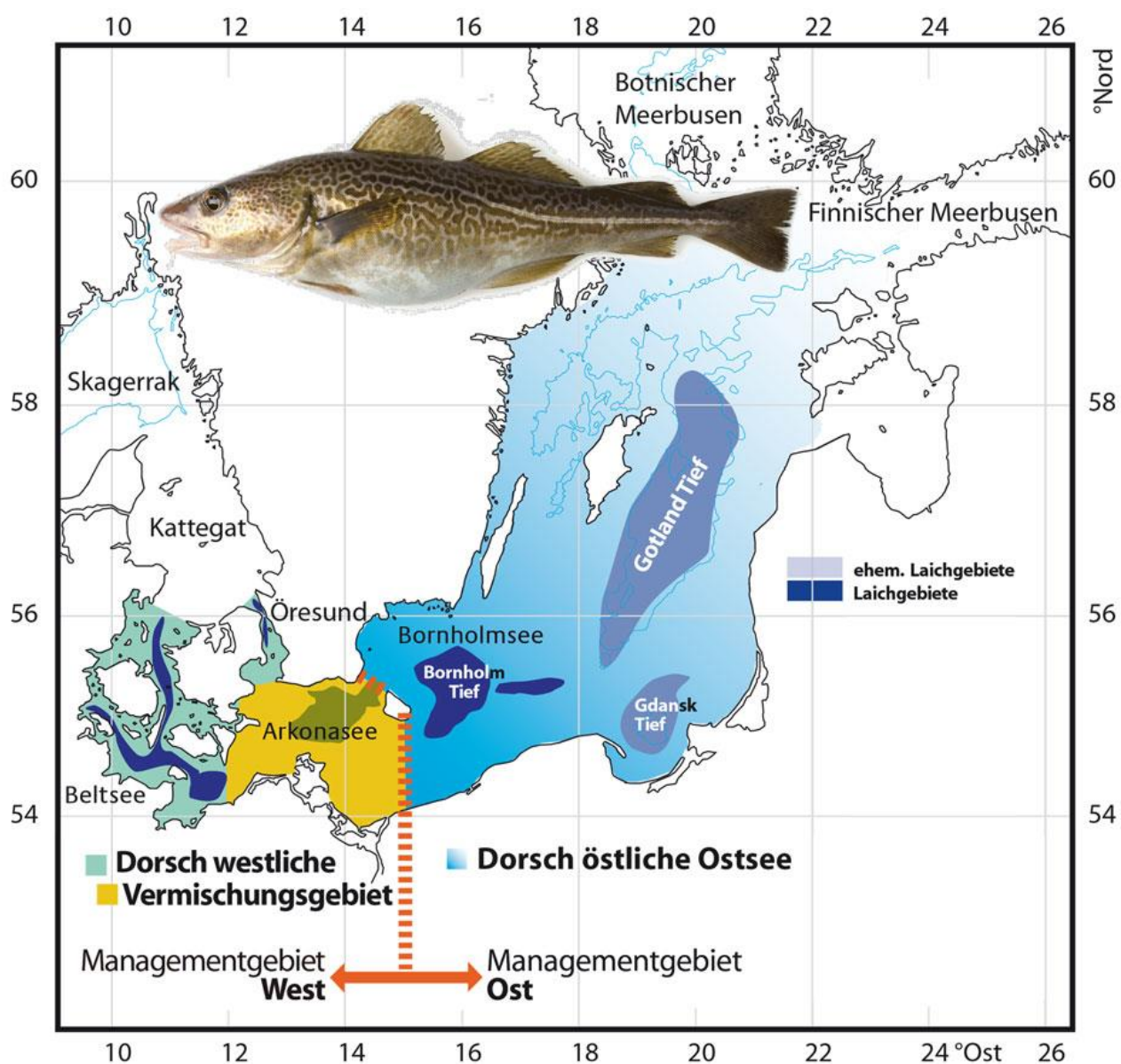
„Die Auswirkungen der Freizeitfischerei auf Schweinswale und Robben werden vor allem durch den Wirkfaktor Fang von Zielarten (Kapitel 5.6.5) und damit die Konkurrenz um Beutefischarten im Größenspektrum bis ca. 30 cm (Schweinswal) bestimmt, während bei Robben zum Teil von einer direkten Konkurrenz durch die Freizeitfischerei auszugehen ist, da insbesondere Kegelrobben auch Fische in einer für Angler interessanten Größe erbeuten. Brasseur et al. (2010) fanden in der Nordsee bis zu 47cm große Fische in einer Nahrungsanalyse von Kegelrobben. Durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen Fangmenge (bag-limit, Kapitel 4.2.6) seit 2017 wird sich der Einfluss voraussichtlich verringern. Problematisch bleibt die Ausrichtung dieser Fischerei auf große Dorsche, die für die langfristige Erhaltung der Dorschbestände von



zentraler Bedeutung sind. Beim östlichen Dorschbestand ist der Anteil großer Dorsche seit 2012 eingebrochen (Eero et al. 2015; ICES 2019a).“

Schutzgüter Schweinswal und Seehund

Der östliche Dorschbestand kommt im NSG Fehmarnbelt nicht vor und vermischt sich nur bis in das Gebiet SD 24 mit den westlichen Beständen. Somit spielt er für das NSG Fehmarnbelt keine Rolle.



Übersicht westlicher, östlicher Dorschbestand und Vermischungsgebiet in der SD 24. Quelle: Thünen Institut

Es ist nach unserem Verständnis nicht die Aufgabe von Naturschutzgebietsverordnungen bzw. deren Managementplänen, die bestehende nachhaltige Bewirtschaftung von Dorschen zusätzlich zur GFP eigenmächtig zu reglementieren.



Die Freizeitfischerei auf Dorsch wird im Rahmen der GFP bereits über Mindestmaße, Schonzeiten, Tagesfangbegrenzungen und grundsätzliche Fangverbote reguliert. Eine nachhaltige Entwicklung des Dorschbestandes wird vom Rat für Meeresforschung (ICES) wissenschaftlich untersucht und über jährlich festgesetzte Fangquoten nach dem Prinzip des „maximum sustainable yield“ (MSY) bewirtschaftet.

Eine zusätzliche Regulierung in räumlich begrenzten Gebieten ohne weitergehende Naturschutzfachliche Begründungen scheint uns mehr als zweifelhaft. Zumal sich die Fangverbote für den Dorsch mit den Verboten aus der Naturschutzgebietsverordnung für die Freizeitfischerei zumindest im NSG Pommersche Bucht überlappen.

Hier sehen wir auch einen Widerspruch zum BfN-Skripten 478 (2017), S. 34: „Bei der Aufstellung des Maßnahmenkatalogs werden alle Schutzgüter und Nutzungen berücksichtigt, die in mindestens einem der Schutzgebiete in der deutschen AWZ auftreten. Der Maßnahmenkatalog beschränkt sich auf Maßnahmen, [...] die nicht im Rahmen des Prozesses zum Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten (unter der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU) umgesetzt werden müssten, [...]“.

Aus sämtlichen Arbeiten über Mageninhalte der Kleinwale geht ein opportunistisches Fressverhalten hervor (z.B. Börjesson et al. 2003). Die Hauptnahrung schwankt regional und saisonal und besteht in der Regel aus einer Vielfalt von Fischen und Krebsen (Jefferson et al. 1993). Häufig jagt der Schweinswal pelagisch Schwarmfische bis 300 mm mit einem hohen Nährwert (Read, 1999). Magenanalysen von Tieren aus der nördlichen Ostsee zeigten, dass sowohl erwachsene als auch Jungtiere sich hauptsächlich von Heringen und Heringsarten ernähren. (Börjessen et al. 2003).

Diese Aussagen decken sich auch mit Arbeiten aus anderen Regionen, wo der Hering mit bis zu 80 % der Kalorienaufnahme die wichtigste Beute der Schweinswale ist (Cheri et al. 1989). Aber auch andere Schwarmfischarten wie Sandaal und Wittling gehen in der Literatur als präferierte Nahrung hervor (Santos & Pierce 2003).

Nach Teilmann et al. (2008) durchschwimmen Schweinswale den Fehmarnbelt regelmäßig. Sein Vorkommen ist jedoch regional und saisonal schwankend. Ergebnisse von Teilmann et al. (2008) aus telemetrischen



Untersuchungen an einzelnen Tieren stützen die Saisonalität der Beobachtungen und weisen insbesondere auf die Funktion als Migrationskorridor.

*Eine aktuelle Studie zum Ernährungsverhalten von Schweinswalen³ Andreasen et al. (2017) belegt, dass der Dorsch (*Gadus morhua*) nur einen geringen Anteil des Nahrungsspektrums ausmacht und dazu im mittel Dorsche mit einer Länge von 23cm gefressen werden. Die Freizeitfischerei darf Dorsche aber erst ab einem Mindestmaß von 35cm (Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 38cm (Schleswig-Holstein) dem Gewässer entnehmen.*

Im Gegensatz zu der Freizeitfischerei stehen kapitale Dorsche⁴ vom Nahrungsspektrum in direkter Konkurrenz zu den Schutzgütern Schweinswal und Seehund. Große Dorsche werden zu ausgesprochenen Raubfischen und fressen Heringe, Sandaale und Sprotten, insbesondere in dem Größenspektrum, welches auch von den Schutzgütern Schweinswal und Seehund bevorzugt wird. Dazu sind kapitale Dorsche kannibalistisch⁵ und fressen auch eine erhebliche Anzahl kleinerer Exemplare der eigenen Art. So werden beim westlichen Dorsch ca. 24% einer Kohorte von kapitalen Artgenossen gefressen, bevor sie das Alter von 2 Jahren erreichen Neuenfeldt et al. (2000). Eine gezielte Entnahme kapitaler Dorsche mit der schonenden Methode der Freizeitfischerei in den betroffenen Gebieten lässt somit ein verbessertes Nahrungsspektrum für die Schutzgüter Schweinswal und Seehund erwarten.

Dass langfristig trotzdem ausreichend Laichfische für eine erfolgreiche Reproduktion im Gesamtbestand vorhanden sind, wird über die ICES Modelle auf Grundlage der Referenzwerte für SSB (Laicherbiomasse)

³ Diet composition and food consumption rate of harbor porpoises (*Phocoena phocoena*) in the western Baltic Sea, Andreasen et al (2017) S. 6

⁴ Die Freizeitfischerei befischt durch die Auswahl und Größe der Köder gezielt Fische, die über dem Mindestmaß liegen.

⁵ Stefan Neuenfeldt, Friedrich W. Köster, Trophodynamic control on recruitment success in Baltic cod: the influence of cannibalism, *ICES Journal of Marine Science*, Volume 57, Issue 2, April 2000, Pages 300–309, <https://doi.org/10.1006/jmsc.2000.0647>



langfristig sichergestellt und ist in den räumlich begrenzten Gebieten weder zu erreichen noch Aufgabe von Naturschutzgebietsverordnungen oder deren Managementplänen.

In der öffentlichen Anhörung am 18.08.2020 in Stralsund wurde auf Nachfrage des DAFV erläutert, dass die Einschätzung der negativen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die Schutzgüter im Wesentlichen auf Annahmen zur Nahrungskonkurrenz beruhen, welche wie oben geschildert nicht relevant ist.

Lebensraumtyp -Riffe

Eine wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung fehlt, wie der „günstige Erhaltungszustand“ für den ausgewiesenen Lebensraumtyp (LRT) Riffe im Fehmarnbelt über ein Angelverbot auf den westlichen Dorschbestand erreicht werden soll?

Nach der Methodik BfN-Skripten 478 (2017), S. 59-61 wird die Angelfischerei für ein „nur fragmentarisches Vorkommen von Lebensraumtypischen Arten“ im NSG Fehmarnbelt verantwortlich gemacht. Als einziges Kriterium wird „häufige Störungen durch Sportfischerei“ angeführt. Eine wissenschaftlich nachvollziehbare Begründung fehlt.

Auf Seite 82 wird in Tabelle M 6.2 in der Zeile „Adressierte Nutzungen und Wirkfaktoren“ die Freizeitfischerei und der damit verbundene Schiffsverkehr mit den Wirkfaktoren: Fang von Zielarten, Fang von Nicht-Zielarten (Beifang), Dauerschall, physische Lebensraum- / Biotopveränderung bzw. -verlust, Abfalleinträge angeführt.

Der Fang von Zielarten betrifft in den NSG kein Schutzgut der FFH-Richtlinie und liegt im Größenspektrum weit über dem Nahrungsspektrum des Schweinswales (siehe oben). Ungewollte Beifänge sind bei der selektiven Fischerei mit Rute und Schnur selten und werden von der Freizeitfischerei umgehend und schonend in das Gewässer zurückgesetzt. Durch die schonende Fangmethode haben Fänge mit der Angel nach dem Zurücksetzen eine (sehr hohe Überlebenswahrscheinlichkeit (Weltersbach et al. (2013), Bartholomew et al. (2005))

Die Freizeitfischerei trägt nachweislich aktiv zur Reinhaltung der Gewässer in Deutschland bei. Sie ist am „Runden Tisch Meeresmüll“ beteiligt und hat eine eigene Initiative „Gewässer-Verbesserer – Angler für die



Natur⁶ ins Leben gerufen. Im Rahmen von Strandpatenschaften durch den Deutschen Meeresangler Verband oder Programmen wie „Plastic in the basket“ werden Meeresgebiete beim Angeln aktiv von Unrat befreit.

Ein aktuelles Strand-Monitoring zeigt, lediglich 0,3% des Müllanteils an der Nordsee, 0,6% an der Ostsee sind der Angelfischerei zuzuordnen. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie Lewin et al. (2017)⁷.

Auf Seite 92 (MP „Fehmarnbelt“) werden in der Tabelle M 7.2 „Optimierung der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung und weiterer Nutzungseinschränkungen“ verschiedene Maßnahmen zur Überwachung nicht erlaubter Aktivitäten in den NSG aufgeführt.

Aus Sicht der Freizeitfischerei wird hierbei die positive Aufsichtsfunktion der Freizeitfischerei als Partner in sensiblen NSG außer Acht gelassen. Angler sind seit vielen Jahren geschätzte Partner für das Auffinden von Geisternetzen (Projekt im Rahmen „Runder Tisch Meeresmüll), der Meldung nicht gewollter Aktivitäten und der zeitnahen Meldung von Gewässerverschmutzungen, Fischsterben oder Fischseuchen u.a. Dazu sind Angler durch Projekte wie Gewässer-Verbesserer angehalten, keinen eigenen Müll zu hinterlassen und Müll von anderen Nutzern zusätzlich zu entsorgen. Dass die Freizeitfischerei sich aktiv um die Reinhaltung der Gewässer bemüht und ein entsprechendes Bewusstsein an den Tag legt, belegt auch die Studie Lewin et al. (2017).

⁶ <https://www.gewaesser-verbesserer.de/> (Webseite, abgerufen am 17.08.2020)

⁷ Lewin W.-C., Weltersbach, S., Denfeld, G. und Stehlow, H. (2019) Bedeutung und Bewertung von Meeremüll aus der marinen Freizeitfischerei und Maßnahmen zur Vermeidung. Thünen Institut für Ostseefischerei (TI-OF), Rostock, in Kooperation mit dem Deutschen Angelfischerverband e.V. .Bericht erstellt im Auftrag des NLWKN und des LUNG M-V.



Rechtliche Stellungnahme

Differenzierte Betrachtung Fehmarnbelt (FB), Kadetrinne (KR) und Pommersche Bucht – Rönnebank (PBR).

Fehmarnbelt

Dem NSG „Fehmarnbelt“ liegen folgende Behauptungen zugrunde:

„Eine lokale Besonderheit des NSG ist das Megarippelfeld, eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps „Sandbänke“, der nach der FFH-Richtlinie besonders geschützt ist. Die großen zusammenhängenden Hartbodenstrukturen im NSG sind als Lebensraumtyp „Riffe“ ebenfalls nach der FFH-Richtlinie geschützt. Daneben gibt es im NSG Vorkommen von Kies-, Grobsand- und Schillgründen (KGS) sowie Makrophytenbeständen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.“ (S. 7 Abs. 2)

Diese führen zu der weiteren Behauptung: „Die intensive fischereiliche Nutzung des NSG „Fehmarnbelt“, insbesondere durch die grundberührende Fischerei, Stellnetzfischerei und Freizeitfischerei, hat Auswirkungen auf die geschützten Lebensraum- und Biotoptypen und Arten. (S. 9 Abs. 2)

Aktuelle Auswirkungen der Nutzungen im NSG „Fehmarnbelt“ werden dann dargestellt in Tabelle 3, hier aber vollkommen willkürlich, ebenfalls ohne jeden Versuch einer Begründung. So liegt danach die Freizeitfischerei hinsichtlich der Beeinträchtigung von Riffen auf Stufe 4 von 5 (Einteilung beginnt bei 0), obgleich diese gerade nicht grundberührend ist.

Von Bedeutung für die Beurteilung von Einschränkungen der Freizeitfischerei ist außerdem folgende Aussage: „Seit September 2017 ist die Freizeitfischerei im zentralen Bereich des NSG, auf 23% der Schutzgebietsfläche, durch die Regelungen der Schutzgebietsverordnung ganzjährig verboten (§ 4 Abs.2 Nr. 3 NSGFmbV; vgl. Abb. 2). Für die jüngste Vergangenheit ist daher von einem Rückgang bzw. einer Verlagerung der Nutzung im Gebiet auszugehen. Daten dazu liegen noch nicht vor. (S. 30)

Im Ergebnis ist damit festzustellen:

Für die zur Begründung erheblicher Einschränkungen erhobenen Behauptungen liefert der MP-Entwurf weder Tatsachen noch Indizien. Seine Inhalte könnte man vielleicht als Forderungen in



parteilichen Programmen erwarten, nicht aber in rechtserheblichen Veröffentlichungen eines Bundesamtes. Und während sich die Behörde dann damit begnügt, Einschränkungen zu verordnen, macht sie sich über immerhin drei Jahre nicht die Mühe, Sinn und Erfolg der Maßnahmen durch eine vernünftige Datenlage wenigstens nachträglich zu ergründen.

Trotz fehlender Daten und trotz erheblicher Auswirkungen (u.a.) auf die Freizeitfischerei, prognostiziert das Bundesamt die Beeinträchtigungen bei drei von sieben Schutzgütern als „gleichbleibend“, also ohne Nutzen.

Insofern entspricht der Entwurf nicht dem rechtlichen Hintergrund, nach dem „im NSG (...) aufgrund des Status als Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen unzulässig [sind], die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs.1 S.1 BNatSchG). Tätigkeiten, die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind gemäß § 34 Abs.1 und 6 BNatSchG von den zuständigen Behörden auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.“ (1.2.1) Es kann eine ordnungsgemäß ausgeübte Freizeitfischerei solche erheblichen Veränderungen nicht auslösen. Ist das Bundesamt dazu anderer Auffassung, soll es zur Begründung der Einschränkungen für die Freizeitfischerei diese Beeinträchtigungen konkret benennen und auf wissenschaftlicher Grundlage nachweisen.

Kadetrinne

Dem NSG „Kadetrinne“ liegen folgende Behauptungen zugrunde:

„An den Hängen der Rinnen und am Boden kommen Steinriffe vor, die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Eine arten- und individuenreiche Bodenfauna bietet Nahrung für eine diverse Fischfauna, die wiederum als Nahrungsgrundlage für die FFH-Art Schweinswal dient. Die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrades 1 des Lebensraumtyps „Riffe“ und des Schweinswals (der Schutzgüter des NSG „Kadetrinne“) steht im Mittelpunkt des hier ausgearbeiteten Gebietsmanagements. Die im Managementplan beschriebenen Maßnahmen dienen daher - über die Vermeidung einer Verschlechterung hinaus - der Verbesserung der Erhaltungsgrade der Vorkommen des Lebensraumtyps „Riffe“ und des Schweinswals im Gebiet, die mittlere Defizite aufweisen. (S. 7 Abs. 2)



Diese führen zu der weiteren Behauptung: „Die fischereiliche Nutzung des NSG „Kadetrinne“, insbesondere durch die grundberührende Fischerei und Stellnetzfischerei, hat Auswirkungen auf die geschützten Riffe und Schweinswale.“ (S. 9 Abs. 2)“ Bemerkenswert ist, dass hier die Freizeitfischerei nicht erwähnt wird.

Dennoch ist die Freizeitfischerei durch die NSG-Verordnung seit September 2017 auf immerhin 72% der Fläche teilweise ganzjährig, teilweise saisonal verboten. Diese erhebliche Einschränkung führt dann aber lediglich zu der Aussage: „Für die jüngste Vergangenheit ist daher von einem Rückgang bzw. einer Verlagerung der Nutzung im Gebiet auszugehen. Daten dazu liegen noch nicht vor.“ (S. 28) Erneut begnügt sich die Behörde also damit, Einschränkungen zu verordnen, ohne Sinn und Erfolg der Maßnahmen durch eine vernünftige Datenlage wenigstens nachträglich, innerhalb von drei Jahren, zu ergründen.

Somit erscheint auch hier die Bewertung der Auswirkungen der Freizeitfischerei (Tabelle 3: 2 von 5 Stufen) willkürlich. Freizeitfischerei steht danach hinsichtlich der Beeinträchtigung von Riffen auf einer Stufe mit grundberührender Berufsfischerei, hinsichtlich der Beeinträchtigung von Schweinswalen steht sie noch hinter der Beseitigung militärischer Altlasten!

Wirklichkeitsfremd ist dann die abschließende Aussage, „Das mittlere Defizit der Riffvorkommen im Gebiet ist - außer auf Eutrophierung und mögliche weitere externe Einflüsse - unter anderem auf Auswirkungen der grundberührenden Fischerei und Freizeitfischerei zurückzuführen, deren Wirkfaktoren (Fang von Ziel- und Nicht-Zielarten, physische Lebensraum- und Biotopveränderung bzw. -verlust,) zu Änderungen im Arteninventar und Schädigungen der Habitatstrukturen führen. (3.2, S. 34 oben) Es wird nicht einmal der Versuch unternommen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesen Behauptungen anzuführen; das ist insofern konsequent, weil ja Daten dazu nicht vorliegen (S. 28). Dann aber erscheint die Einschränkung der Freizeitfischerei nicht als naturschutzfachlich begründet, sondern als (partei)politisch gewollt.

Auf die rechtlichen Aussagen zum NSG Fehmarnbelt wird Bezug genommen.



Pommersche Bucht - Rönnebank

Dem NSG „Pommersche Bucht - Rönnebank“ liegen folgende Behauptungen zugrunde:

„Die Lebensraumtypen „Sandbänke“ und „Riffe“ sind nach FFH-Richtlinie besonders geschützt. Einige Riffe weisen Makrophytenbestände auf, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Schweinswale und Kegelrobben, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, finden im Schutzgebiet reichhaltige Nahrung. Für die vom Aussterben bedrohte Schweinswalpopulation der zentralen Ostsee ist das NSG zudem ein wichtiges Rückzugsgebiet im Winter. Es ist außerdem Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- oder Rastgebiet für eine Vielzahl von Seevogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, darunter Eis-, Trauer- und Samtente sowie Ohren-, Stern-, Pracht- und Rothalstaucher.“ (S. 7 Abs. 2)

Diese führen zu der weiteren Behauptung: „Die intensive fischereiliche Nutzung des NSG „Pommersche Bucht - Rönnebank“, insbesondere durch die Stellnetzfischerei und grundberührende Fischerei, hat Auswirkungen auf die geschützten Arten sowie Lebensraum- und Biotoptypen.“ (S. 9) Bemerkenswert ist, dass hier die Freizeitfischerei nicht erwähnt wird.

Dennoch ist die Freizeitfischerei seit September 2017 durch die NSG-Verordnung auf 67% der Schutzgebietsfläche (Bereich II sowie östlicher Teil der Bereiche IV bzw. III) ganzjährig verboten (§ 8 Abs.2 Nr.3 NSGPBRV; vgl. Abb. 2). Diese erhebliche Einschränkung führt dann aber lediglich zu der Aussage: „Für die jüngste Vergangenheit ist daher von einem Rückgang bzw. einer Verlagerung der Nutzung im Gebiet auszugehen. Daten dazu liegen noch nicht vor.“ (S. 35) Erneut begnügt sich die Behörde also damit, Einschränkungen zu verordnen, ohne Sinn und Erfolg der Maßnahmen durch eine vernünftige Datenlage wenigstens nachträglich, innerhalb von drei Jahren, zu ergründen. Somit erscheint auch hier die Bewertung der Auswirkungen der Freizeitfischerei willkürlich. Berufsschiffahrt und Freizeitfischerei haben dabei mittlere oder geringe Auswirkungen auf rund 70–80% der Schutzgüter, wobei primär Seevogelarten betroffen sind. (S. 39) Nach der Tabelle 3 entfallen auf die Freizeitfischerei 8 von 36 Auswirkungen, gleichviel wie auf die Berufsschiffahrt, mehr als auf die Energieerzeugung aus Wind (6 von 36) oder auf die Beseitigung militärischer Altlasten (5 von 36).

Wirklichkeitsfremd ist dann die abschließende Aussage, „Für die starken Defizite der Vorkommen von Eis-, Trauer- und Samtente sowie Prachttaucher und Gryllteiste sind nach naturschutzfachlicher



Einschätzung - neben der Stellnetzfischerei - vor allem die grundberührende Fischerei, die Freizeitfischerei sowie die Berufsschiffahrt und für einige Arten die Windenergieerzeugung mit ursächlich, unter anderem durch visuelle Störungen. Auch die mittleren Defizite der Vorkommen von Ohren- und Sterntaucher sowie Trottellumme im Gebiet gehen in erster Linie auf die Stellnetz- und grundberührende Fischerei, die Freizeitfischerei sowie die Berufsschiffahrt und zum Teil die Windenergieerzeugung zurück.“ (S. 45) Es wird wiederum nicht einmal der Versuch unternommen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesen Behauptungen anzuführen; die vergangenen drei Jahre wurden nicht zur Erhebung entsprechender Daten genutzt (S. 35). Dann aber erscheint die Einschränkung der Freizeitfischerei nicht als naturschutzfachlich begründet, sondern als (partei)politisch gewollt.

Auf die rechtlichen Aussagen zum NSG Fehmarnbelt wird Bezug genommen.

Umfassende Betrachtung

Die in den Maßnahmenplänen enthaltenen Beschränkungen der Fischerei sind nur dann rechtmäßig, wenn sie aus dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete abgeleitet sind (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Verboten sind nach dieser maßgeblichen Vorschrift alle „Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“. „Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“

In den drei Schutzgebietsverordnungen heißt es jeweils in § 3 mit der Überschrift Schutzzweck, dass die Unterschutzstellung „der Verwirklichung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch dauerhafte Bewahrung des Meeresgebietes, der Vielfalt seiner für dieses Gebiet maßgeblichen Lebensräume, Lebensgemeinschaften und Arten sowie der besonderen Eigenart der Sandbank in Form von Megaripplern (FB), Bedeutung des bestehenden Rinnensystems für den Wasseraustausch zwischen Nord- und Ostsee (KR) bzw. Ausprägung dieses durch die Oderbank, den Adlergrund, die Rönnebank sowie Hangbereiche des Arkonabeckens geprägten Teils der Ostsee (PBR)“ diene.

Die Schutzgebietsverordnungen legen in §§ 4 Abs. 2 Nr. 3 (FB und KR) sowie 8 Abs. 2 Nr. 3



(PBR) jeweils für bestimmte Bereiche Verbote für die Freizeitfischerei fest. Die Gründe dafür sind weder in den Verordnungen noch in den Managementplänen dargelegt oder ersichtlich. Ein störender oder gar schädigender Einfluss der wenigen Angelschiffe, die die Gebiete erreichen wollen, ist nicht belegt, geschweige denn wissenschaftlich beschrieben. Freizeitangler benutzen keine Netze, sondern lediglich Blinker, Pilker o.ä. Angelköder, die mit Hilfe von Gewichten i.d.R. mitunter auf Tiefe gebracht werden. Sie werden einzeln eingesetzt und berühren den Meeresboden allenfalls, um die Tiefe auszuloten. Die eingesetzten Geräte sind nicht geeignet, ein Riff oder bodennahe Strukturen zu schädigen oder gar zu zerstören. Diese Art des Gemeingebrauchs durch Angler ist deshalb nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG freizugeben.

Die vorgeschlagenen ständigen Konsultationen auch mit Angelverbänden sind personal- und zeitaufwändig. Zu kritisieren ist, dass solche Dialoge über die in den Verordnungen enthaltenen Angelverbote nicht vor Inkrafttreten der Naturschutzverordnungen stattgefunden haben. Dies hätte jedenfalls in den Entwürfen der Managementpläne nachgeholt werden müssen. Sollten sie nach Wirksamwerden der Pläne tatsächlich stattfinden, sollten sie vorab dazu genutzt werden, über die angeblich schädlichen Einflüsse der Freizeitangelei in den Naturschutzgebieten zu sprechen. Bisher sind weder die begründenden Tatsachen noch eine abwägende Ermessensentscheidung ersichtlich.

Die Schlussfolgerung hieraus ist, dass die Fischerei pauschal für alle Bereiche reduziert (Verkleinerung der Fanggebiete, zeitliche Beschränkung, Festlegung von Fangmethoden) bzw. sogar gänzlich einem „Fischereiausübungsverbot“ unterworfen werden soll.

Bei der Betrachtung dieser Ausführungen muss man feststellen, dass diese auf einer einseitig festgelegten unbekanntem oder gar nichtexistenten Datengrundlage basieren.

Außerdem ist festzustellen, dass die Aussagen und die daraus erstellten Maßnahmen der EU-Fischereipolitik im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP - Ausarbeitung der betroffenen baltischen Fischereistaaten) nicht zwingend verfolgt bzw. umgesetzt werden müssen. Sollte diese Annahme nichtzutreffend sein, ist es zwingend notwendig, dass die in den Zusammenfassungen erklärte Aussage – GFP-Fischereimaßnahmen sind in die Managementpläne nachrichtlich



einzuarbeiten – geändert werden muss in dem Sinne, dass die GFP-Maßnahmen entsprechend in die Managementpläne umgesetzt werden müssen.

Es ist anzumerken, dass die Ausübung anderer Nutzungsformen, wie z.B. Schifffahrt, Militär, Bau von Verkehrswegen und Errichten von Windkraftanlagen anders beurteilt werden, so dass der Eindruck besteht bzw. nicht zu verleugnen ist, dass hier eine rechtlich ungleiche Behandlung der hier vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorgenommen wird.

Es liegt somit eine Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips vor.

Wir äußern darum starke Bedenken in Bezug auf eine ausgewogen differenzierte Betrachtung der vermeintlichen Störfaktoren und bezweifeln, dass die vorliegenden Entwürfe einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten werden.

Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustandes" der lokalen Population ist entsprechend der Begründung zur BNatSchG-Novelle 2007 insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Bundesregierung 2007: 11).

Die LANA (2009) konkretisiert diese Definition im Hinblick auf die Störung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“

Somit können in Abhängigkeit von räumlicher Verteilung und Größe der lokalen Population die möglichen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung artspezifisch zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Eine Einzelfallprüfung ist daher unumgänglich.

Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 27 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt rund 500.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Kontakt:

Olaf Lindner • Tel: 030 97104379 • Email: o.lindner@dafv.de • Web: www.dafv.de

Text: © DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V. 2020